



Deutsche Stiftung für
Recht und Informatik

Eine rechtliche Betrachtung zum Umgang mit automatisierten Anfragen auf Datenauskunft

Tim Schneider

Schürmann Rosenthal Dreyer Rechtsanwälte

Herbstakademie 2020

Inhalt

1. Einleitung
2. Vertretungsrecht bei Auskunftsanfragen
 - 1) Möglichkeit der Vertretung
 - 2) Anforderung an die Vollmacht
 - 3) Sonderfall Verstorbene
3. Besteht die Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung?
 - 1) Anfragen ins Blaue
 - 2) Rechtsmissbräuchlichkeit
 - 3) Wettbewerbsrecht
4. An wen ist die Auskunft zu richten?
5. Fazit

Einleitung I

- ▶ Recht auf Auskunft für alle betroffenen Personen (Art. 15 DSGVO)
- ▶ Auskunftsanfragen inzwischen als kommerzielles Angebot durch Unternehmen
- ▶ Kunden gibt beim Anbieter personenbezogene Daten an
- ▶ Daraufhin stellt der Anbieter standardisierte Auskunftsanfragen an eine Vielzahl an Unternehmen

Einleitung II

- ▶ Problemfelder für Unternehmen
 - Anfragen werden ohne Anhaltspunkte auf tatsächliche Beziehung zwischen Person und Unternehmen versendet
 - Durch einfache Anfragenmöglichkeit können viele Anfragen in sehr kurzer Zeit gestellt werden
 - Hoher Aufwand zur Beantwortung von Auskunftsanfragen
- ▶ Müssen alle Auskunftsanfragen beantwortet werden?

Vertretungsrecht bei Auskunftsanfragen I

- ▶ Möglichkeit der Vertretung
 - ▶ Generell Recht der „betroffenen Person“
 - ▶ Betroffene Person ist grundsätzlich eine natürliche Person, kein Unternehmen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)
 - ▶ Auskunftsrecht ist höchstpersönliches Recht (OVG Lüneburg)
 - ▶ Höchstpersönlichkeit allerdings nicht uneingeschränkt (Art. 80 DSGVO)
 - ▶ Abtretung des Auskunftsrechts nicht möglich

Vertretungsrecht bei Auskunftsanfragen II

- ▶ Vertretung durch Dritte möglich
 - ▶ Benötigt rechtsgeschäftliche Vollmacht iSd § § 164 ff. BGB
 - ▶ Es darf allerdings keine Auskunft an unbefugte Dritte erteilt werden (Risiko der unbefugten Offenbarung -> Datenschutzvorfall!)
 - ▶ Möglichkeit weitere Informationen zur Identifizierung anzufordern (bei begründeten Zweifeln)
 - ▶ Bei Anfragen von Unternehmen im Wege der Stellvertretung wird man von begründbaren Zweifeln ausgehen können

Vertretungsrecht bei Auskunftsanfragen III

- ▶ Sonderfall Verstorbene – Anfragen im Namen der verstorbenen Person
 - ▶ Anfragen im Namen der verstorbenen Person sind grundsätzlich nicht möglich, da die DSGVO nur für lebende Personen Anwendung findet.
 - ▶ Auch der nationale Gesetzgeber hat im BDSG keine anderslautenden Regelungen erlassen

Vertretungsrecht bei Auskunftsanfragen IV

- ▶ Sonderfall Verstorbene – Anfragen im Namen der Erben
 - ▶ Rechte und Pflichten gehen im Wege der Universalsukzession auf Erben über (§ 1922 Abs. 1 BGB)
 - ▶ Umfasst auch Ansprüche/Verbindlichkeiten aus Verträgen
 - ▶ Nach Rechtsprechung des BGH umfasst es auch Nutzerkonten
 - ▶ Erben haben generell ein Interesse an Auskünften, da sie in die rechtlichen Verpflichtungen eintreten
 - ▶ Somit Beauskunftung erforderlich
 - ▶ Aber eindeutige Identifizierung notwendig (Erbschein)

Besteht die Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung? - I

- ▶ Anfragen ins Blaue
 - ▶ Wortlaut Art. 15 -> „betroffene Personen“
 - ▶ Umkehrschluss, dass Person die nicht betroffen ist (weil keine Daten verarbeitet werden), nicht beauskunftet werden muss, überzeugt nicht.
 - ▶ Recht auf Negativauskunft (Art. 15 Abs. 1 S. 1 DSGVO)
 - ▶ Sonst bestünde für betroffene Person nie Sicherheit darüber, ob Daten nicht verarbeitet werden, oder ob Anfrage nicht beantwortet wurde
 - ▶ Deswegen auch Anfragen ins Blaue möglich und umfasst

Besteht die Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung? - II

- ▶ Rechtsmissbräuchlichkeit
 - ▶ Recht zur Auskunftsverweigerung oder zum Verlangen eines Entgeltes (Art. 15 Abs. 5 S. 2 DSGVO)
 - ▶ Voraussetzungen
 - Offensichtliche Unbegründetheit
 - Exzessive Anträge
 - ▶ Förmliche Begründung nicht erforderlich
 - ▶ Exzessiv = enorm häufige Antragstellung aber auch Anfragen die eindeutig darauf abzielen den Verantwortlichen zu schikanieren

Besteht die Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung? - III

- ▶ Rechtsmissbräuchlichkeit
 - ▶ Rechtsmissbräuchlichkeit muss durch Unternehmen bewiesen werden
 - ▶ Wenn Kosten geltend gemacht werden, müssen diese angemessen sein
 - ▶ Bei Verweigerung muss diese begründet werden (Art. 12 Abs. 4 DSGVO)

Besteht die Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung? - IV

- ▶ Wettbewerbsrecht
 - ▶ Denkbar ist unzumutbare Belästigung iSd § 7 UWG
 - ▶ Stellen von Auskunftsanfragen aber nicht als Werbung im Sinne des UWG zu verstehen
 - ▶ Andere Sichtweise möglich, wenn dadurch Portal des Anbieters beworben werden soll
 - ▶ Rechtsgültige Anfragen können aber keine unzumutbare Belästigung sein (sonst Wertungswiderspruch)
 - ▶ Bei unberechtigten Anfragen gem. § 7 Abs. 1 UWG Interessenabwägung möglich

An wen ist die Auskunft zu richten?

- ▶ Bei entsprechender Bevollmächtigung kann auch an Unternehmen beauskunftet werden
- ▶ Sicherer immer die Beauskunftung an betroffene Person, da so eine unbefugte Offenlegung ausgeschlossen werden kann.

Fazit

- ▶ Auskunftserteilung in fast allen Fällen erforderlich
- ▶ Entsprechende Strukturen und Prozesse sollten etabliert werden
- ▶ In Ausnahmefällen kann von der Kostenerstattung Gebrauch gemacht werden
- ▶ Insgesamt überwiegt die Gewährleistung der Betroffenenrechte die wirtschaftlichen Überlegungen von Unternehmen

Haben Sie Rückfragen?

Tim Schneider
Schürmann Rosenthal Dreyer Rechtsanwälte

berlin@srd-rechtsanwaelte.de